

II- 456 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 259/J

1976 -03- 31

A n f r a g e

der Abgeordneten Wilhelmine MOSER, Dr. BAUER
und Genossen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Schießausbildung der Exekutivorgane

Erfreulicherweise hat in Österreich der Schußwaffengebrauch durch Exekutivorgane bei der Durchsetzung von polizeilichen Zwangsmaßnahmen nur eine untergeordnete Bedeutung. Trotzdem müssen aber die Exekutivorgane jederzeit für den Fall des Schußwaffengebrauches gerüstet sein. Die Fähigkeit der Sicherheitsbeamten, von der Schußwaffe unvermittelt, ziel-sicher und unter möglicher Schonung der Zielperson Gebrauch zu machen, ist eines der wesentlichen Erfordernisse für eine moderne Exekutive. Eine den Bedürfnissen der Praxis entsprechende Schießausbildung soll einerseits eine möglichst große Schonung der verfolgten Zielperson, andererseits die eigene Sicherheit Exekutivorgane gewährleisten. Die Notwendigkeit einer entsprechenden Ausrüstung und Schießausbildung der Exekutivorgane kann auch nicht mit dem Hinweis darauf verniedlicht werden, daß es vorrangiges Ziel der Polizeiausbildung sei, die Exekutivorgane in Stand zu setzen, möglichst ohne Schußwaffengebrauch einzuschreiten.

Einzelne Fälle von tödlichem Schußwaffengebrauch durch Exekutivorgane und die Stellungnahme des Bundesministers für Inneres zur Frage der waffenmäßigen Ausrüstung der Exekutive in der Anfragebeantwortung vom 28. Juli 1975 (2208/AB) lassen darauf schließen, daß den oben umschriebenen Erfordernissen einer entsprechenden Schießausbildung der Exekutivorgane nicht Rechnung getragen ist.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Inneres folgende

A n f r a g e:

- 1) Wie oft haben die Exekutivbeamten jährlich Schießübungen durchzuführen?
- 2) Wie viele Übungsschüsse haben die Exekutivbeamten jährlich zu absolvieren?
- 3) Stimmen Zeitungsmeldungen, wonach bei den Schießübungen der Exekutivbeamten nur die Treffsicherheit beim Zielen über Kimme und Korn auf nicht bewegte Objekte trainiert wird?
- 4) Ist es richtig, daß in den ganz überwiegenden Fällen eines polizeilichen Schußwaffengebrauches auf einen Gegner in einer Entfernung zwischen 1 - 7 Meter und somit aus der Hüfte geschossen wird?
- 5) Halten Sie im Hinblick auf diese Erfahrungstatsachen die derzeitige Schießausbildung der Exekutivbeamten für ausreichend?
- 6) Wie ist die Schießausbildung der Polizeikadetten gestaltet?